



Turnverein Uhingen
1889 e.V.

Satzung



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck

Der im Jahre 1889 gegründete Verein ist unter dem Namen Turnverein Uhingen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göppingen eingetragen und hat seinen Sitz in Uhingen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Farben des Vereins sind schwarz-weiß.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Er und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und der Mitgliedsverbände des Württembergischen Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten, der Förderung der Gesundheit und der Lebensfreude der Allgemeinheit, insbesondere seiner Mitglieder, durch Pflege des Sports, der Kultur und der freien Jugendhilfe zu dienen.

Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne § 51 ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.



§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein.

1. **Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten; Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter; die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. Die Ablehnung eines Aufnahmeversuchs ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden.

a) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.

b) Der Beginn einer Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand des Vereins festgelegt.

c) Personen, die sich um die Förderung der Leibesübung und der Kultur besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Gesamtausschusses von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

d) Jedes Mitglied erhält bei Aufnahme einen Mitgliedsausweis und eine Vereinsausstattung.



2. **Verlust der Mitgliedschaft**

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.

a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

aa) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.09. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.

bb) Der Ausschluß eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Gesamtausschuß beschlossen werden, wenn das Mitglied

- 1) mit der Bezahlung eines Beitrages schon länger als ein Jahr nach Fälligkeit im Rückstand ist,
- 2) die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Verein verletzt,
- 3) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
- 4) sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbeschluss ist mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen ihn steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der



Hauptversammlung ruhen die Rechte und Funktionen des Mitgliedes. Das Mitglied hat auch alles in seiner Verwahrung befindliche Vereinseigentum dem Vorstandsvorsitzenden oder einem der drei 2. Vorsitzenden zurückzugeben und gegebenenfalls zuvor noch dem Hauptausschuss Rechenschaft abzulegen.

b) Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 3 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

1. **Ordentliche Mitglieder**

Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden; die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühr wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden stets im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig; sie können jedoch auch halbjährlich bezahlt werden. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

2. **Außerordentliche Mitglieder**

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.



§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

1. **Ordentliche Mitglieder**

Jedes über 18 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins aktiv tätig sein.

2. **Außerordentliche Mitglieder**

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefaßten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Gesamtausschuss
3. Der Vorstand



§ 6 Hauptversammlung

1. Im ersten Vierteljahr jedes Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Uhingen unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlußfassung zu bezeichnen sind, einberufen
2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Abteilungsleiter,
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Gesamtausschusses,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten,
 - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Beisitzer, Unterkassier, Hallenwart und Fähnrich. Es können nur anwesende Mitglieder gewählt werden oder es muss eine Bestätigung über die Annahme des Amtes vorliegen.
 - f) Bestätigung der Abteilungsleiter und Jugendleiter und deren Stellvertreter sowie die Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaige Zusatzbeiträge und Umlagen (Ausnahmen § 3 Ziff. 2),
 - h) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlußbeschlüsse des Gesamtausschusses,
 - i) Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Gesamtausschusses,



- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins,
k) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Zuruf oder geheim. Geheim ist abzustimmen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder es verlangen
3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung dem Vorstand einzureichen.
 4. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er auf Verlangen des Gesamtausschusses verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
 5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Protokollführer, der von der Hauptversammlung gewählt wird und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
 7. Weitere Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) kann die Geschäftsordnung, die vom Gesamtausschuss zu beschließen ist regeln.



§ 7 Gesamtausschuss

1. Dem Gesamtausschuss gehören an:

- a) Die Mitglieder des Vorstandes
- b) 4 Beisitzer
- c) Die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter und Jugendleiter
- d) Ehrenvorsitzender

Im Verhinderungsfalle können die gewählten Stellvertreter an den Sitzungen des Gesamtausschusses mit Sitz und Stimme teilnehmen. Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme, Stimmenübertragung ist unzulässig. Die Mitglieder des Vorstandes und die übrigen Mitglieder des Gesamtausschusses werden auf ein Jahr gewählt. Jedes Mitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes beruft der Gesamtausschuss den Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet; in der nächsten Hauptversammlung ist Nachwahl erforderlich.

2. Dem Gesamtausschuss obliegt:

- a) Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
- b) Die Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstands.
- c) Beschlussfassung über die Ordnung des Vereins.

3. Die Protokollierung der Sitzungen erfolgt durch den Schriftführer. Das Sitzungsprotokoll mit den Beschlüssen des Gesamtausschusses haben Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.



4. Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom ersten Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen bei der Einberufung nicht bekanntgegeben zu werden.
5. Der Gesamtausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a) der erste Vorsitzende
 - b) die drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Kassier
 - d) der Oberturnwart/technische Leiter
 - e) der Jugendvertreter
 - f) der Schriftführer/der Pressewart
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Von den Mitgliedern des Vorstandes sind insbesondere Aufgabenbereiche wahrzunehmen:
 - a) Turnen, Gymnastik, Freizeitsport
 - b) Wettkampf- und Leistungssport
 - c) Erstellung und Instandhaltung von Vereinsanlagen



- (TV-Halle, Platzanlagen usw.)
d) Aufgaben der Jugendpflege
e) Öffentlichkeitsarbeit
f) Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind mit bestimmten Aufgabe zu betrauen. Das Nähere kann eine Geschäftsordnung regeln. Vom Vorstand kann ein Geschäftsführer bestellt werden, der dem Vorstand beratend angehört. Die Hauptversammlung kann verdienten Persönlichkeiten mit der Ehrenmitgliedschaft Sitz und Stimme im Vorstand verleihen.

4. Der erste Vorsitzende, die drei stellvertretenden Vorsitzenden und der Hauptkassier sind der Vorstand im Sinne § 26 BGB; jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche »Ausschüsse beim Vorstand« gebildet werden.
6. Über die Einberufung der Vorstandssitzung sowie die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Vorstands gilt § 7 Ziff. 3 und 4 entsprechend.

§ 9 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Geschäftsordnungen, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Rechts- und Verfahrensordnung, die vom Gesamtausschuss zu beschließen sind, geben.



§ 10 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Gesamtausschuss kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss

§ 11 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, die Prüfung durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber Bericht ablegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener überschaubarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Jugendleiter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsausschuss).



3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 6 der Satzung entsprechend. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an der Hauptversammlung, bei der $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sein müssen, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegeben Stimmen beschlossen werden. Sollte diese Versammlung nicht beschlussfähig sein, ist eine weitere Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung muss die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt werden. Für der Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die gemeinsam vertretungsberechtigt sind und die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamts auf die Gemeinde Uhingen zu übertragen, welche es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Entsprechendes gilt für die Beschlussfassung über den Wegfall des Vereinszwecks.

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung ist in der Hauptversammlung am 20. März 2009 beschlossen und am 15. Mai 2009 beim Amtsgericht Göppingen eingetragen worden. Frühere Satzungen werden damit in vollem Umfange ungültig.